Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Reformen im Kongostaat

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library



Die Reformen im Kongostaat

Die letzte Nummer des Bulletin Officiel de l'État Indépendant du Congo hat uns endlich den Text der legislativen und der administrativen Maßnahmen gebracht, die auf Grund des Berichts getroffen worden sind, den die vom König Leopold eingesetzte Untersuchungskommission erstattet hat. Die Veröffentlichung dieser wichtigen Dokumente ist sehr verschieden aufgenommen worden. Die englische Presse und insbesondre die Times, die nacheinander am 18. und am 19. Juni dieser Frage zwei Leitartikel gewidmet hat, hat sich in außerordentlich abfälliger Weise über das legislative Werk der kongolesischen Regierung ausgesprochen. Sie wirft ihr vor, die von der Untersuchungskommission aufgestellten Probleme höchst unvollkommen zu lösen und Palliativmittel zu bringen, die nicht imstande seien, die durch den Casementbericht aufgedeckten Schäden zu beseitigen.

In Belgien, wo aus so mannigfachen Gründen die Kongofrage das leidenschaftlichste Interesse erregt, ist die öffentliche Meinung geteilt. Die ersten Zeitungen der Hauptstadt, l'Indépendance Belge, l'Etoile Belge, le Journal de Bruxelles, denen sich hierin fast einstimmig die Provinzialpresse anschließt, bringen günstige Kommentare zu den Reformen, während die sogenannten antikongolesischen Organe, der ultraklerikale Patriote und der sozialistische Peuple mit Eifer diese günstige Gelegenheit benutzt haben, mit gewohnter Heftigkeit die Angriffe gegen den Kongostaat und dessen Souverän zu erneuern. Bei dieser Sachlage kann man schon jetzt vorhersehen, daß das letzte Ereignis in nichts die Situation verändern wird, und daß die alten Gegner des afrikanischen Werkes Leopolds des Zweiten unversöhnlich bleiben werden. Auffallend ist nur die Hast, mit der diese in der ihnen zur Verfügung stehenden Presse ihr Verdammungsurteil über eine Arbeit ausgesprochen

haben, die so kompliziert ist wie die soeben erst veröffentlichten Berichte und Dekrete des Kongostaats.

Die politischen Zeitungen des Kontinents haben dagegen eine große Reserve über diese Frage beobachtet, eine Reserve, die in derselben Weise auch die deutsche Presse im allgemeinen zeigt. Da der Kongostaat unser Nachbar in Deutschostafrika ist, ist es für uns sicher angebracht, den Sachverhalt sine ira et studio zu prüfen und sich ein Urteil erst dann zu bilden, wenn man sich eine gründliche Kenntnis der frühern kongolesischen Gesetzgebung und der Kritiken, die sie zu erleiden hatte, angeeignet hat, und hiermit die Modifikationen vergleicht, die infolge der neuen Maßnahmen eintreten werden.

Diese umfassen einen Bericht der drei Abteilungschefs der kongolesischen Regierung an den Souverän, ferner eine Reihe von Dekreten und schließlich einen Brief des Souveräns an die Generalsekretäre.

Der Bericht an den Souverän bringt zunächst eine Aufzählung der infolge der Initiative Leopolds des Zweiten im Kongostaat eingeführten Fortschritte, schlägt darauf die neuen legislativen und administrativen Maßnahmen vor, für die ausführliche Motive angegeben werden, und schließt mit einem Protest gegen die Versuche, die unter philanthropischer Flagge darauf zielen, den Gründer des Kongostaats seines Werkes zu berauben — cette œuvre qui lui appartient, comme toute œuvre appartient à son créateur. Dieses Schriftstück ist die erste öffentliche Antwort auf die seit drei Jahren gegen ihn gerichtete Anklage, und man muß anerkennen, daß es taktisch geschickt abgefaßt ist, da den Kritikern, die die Unvollkommenheit des Werkes tadeln, zunächst die Bilanz dessen entgegengehalten wird, was seit einem Vierteljahrhundert im Kongostaat auf allen Gebieten erreicht worden ist. Die Diskussion ist damit sofort auf einen sichern Boden gestellt worden. Wie man auch immer über den Kongostaat denken mag, es ist eine unleugbare Tatsache, daß er sich schnell entwickelt hat, und es genügt, seine gegenwärtige Lage mit der seiner benachbarten Kolonien zu vergleichen, wenn man sich von dem Vorsprung überzeugen will, den er über sie gewonnen hat. Von da bis zu der Schlußfolgerung, daß ein „System", das solche Erfolge gezeitigt hat, nicht so schlecht sein kann, wie manche behaupten, ist nur ein Schritt.

Die Gegner des Kongostaats haben den Zwang zu Trägerdiensten als eine Einrichtung bezeichnet, durch die die von den Karawanen durchzognen Gebiete entvölkert würden. Diese Frage des Trägerdienstes geht alle Kolonialregierungen in Afrika in demselben Maße an. Der Kongostaat leugnet auch nicht die Last, die den Eingebornen durch diese Verpflichtung auferlegt wird, aber er stellt zugleich fest, daß sie immer nur einen temporären und ausnahmsweisen Charakter haben darf. Die Kongoregierung erklärt, daß ihre Anstrengungen immer darauf gerichtet gewesen seien, den Trägerdienst zu beseitigen, und sie beweist dieses, indem sie alle die Maßnahmen aufzählt, die sie zu diesem Zwecke getroffen hat. Hierzu gehören: die Organisation der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Flußtransporte auf der ganzen Strecke des schiffbaren Kongos, seiner Zuflüsse und der Flußstrecken, die stromaufwärts von den Stromschnellen liegen, die Eröffnung von Straßen für Wagen und für Automobile, endlich die Schaffung von vielen Eisenbahnlinien. Für die Zukunft wird ein Eisenbahnnetz vorgeschlagen, das das ganze obere Kongogebiet umfaßt, und dessen Entwurf eine Weite des Blicks und ein Selbstvertrauen beweist, die jedenfalls anerkannt werden müssen.

Ein andrer interessanter Abschnitt desselben Berichts behandelt die Justizorganisation. Der ungenügende Zustand der kongolesischen Justiz ist immer wieder behauptet worden. Auf diesen Vorwurf antwortet die Kongoregierung ebenfalls mit Tatsachen: Das Justizpersonal umfaßt jetzt schon vierzehn rechtsgelehrte Richter, abgesehen von den Hilfsrichtern und den Subalternbeamten; außer den Territorialgerichten in den einzelnen Distrikten gibt es fünf Gerichte erster Instanz, von denen vier in dem obern Kongogebiet ihren Sitz haben. Wenn die Anzahl der Richter nicht größer ist, so hängt das von einem Umstand ab, der außerhalb des Willens der Regierung liegt: die Rekrutierung des Richterpersonals ist außerordentlich schwierig, obgleich das kongolesische Justizbudget unbegrenzt ist.

Wenn man sich eine Meinung über die Bedeutung der neuen Maßnahmen bilden will, muß man diese mit dem Bericht der Untersuchungskommission vergleichen, worin einerseits Reformen vorgeschlagen wurden, die als dringend bezeichnet und sofort durchgeführt werden sollten, andrerseits Reformen, die im Verhältnis zu der Steigerung der Budgeteinnahmen eingeführt werden sollten. So heißt es auf Seite 283 des Untersuchungsberichts über die dringenden Reformen: Nous avons en vue, notamment, l'interprétation et l'application larges et libérales des lois sur le régime foncier, l'application effective de la loi limitant à quarante heures par mois les prestations en travail, la suppression du système des sentinelles, des permis de port d'armes pour capitas, le retrait du droit de contraintes aux sociétés commerciales, la réglementations des expéditions militaires et l'affranchissement du parquet de la tutelle administrative.

Eine aufmerksame Prüfung der neuen Dekrete ergibt das Resultat, daß alle als dringend von der Kommission bezeichneten Reformen jetzt ausgeführt worden sind.

Ein Dekret interpretiert in sehr liberaler Weise die Bedeutung, die der Begriff terres occupées par les indigènes nach den geltenden Gesetzen haben soll, indem darunter alle Ländereien verstanden werden sollen, die die Eingebornen entsprechend den Gewohnheiten oder lokalen Usancen in irgendeiner Weise bewohnen, bebauen oder ausbeuten. Um für die Eingebornen die Folgen einer etwaigen ungünstigen tatsächlichen Lage zu vermeiden, bestimmt das Dekret außerdem, daß jeder Ortschaft mindestens die dreifache Fläche der von den dort Ansässigen bewohnten und bebauten Ländereien zugewiesen werden soll, wie

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auch immer die Okkupationsrechte der Eingebornen beschaffen sein mögen. Ein früheres Gesetz hatte im Kongostaat die Arbeitssteuer eingeführt und für jeden steuerpflichtigen Eingebornen eine Leistung von vierzig Arbeitsstunden monatlich festgesetzt. Die Untersuchungskommission hatte im Prinzip die Arbeitssteuer als berechtigt anerkannt, da augenblicklich der Eingeborne im Kongostaat weiter nichts besitzt als seine Hütte, seine Waffen und seine Pflanzungen, aber sie hatte verlangt, daß ein Wertverhältnis für die Arbeitssteuer festgesetzt werden sollte. Das neue Dekret hat dieser Ansicht Rechnung getragen und als Basis der Arbeitssteuer eine Geldsumme angenommen, die je nach den einzelnen Distrikten zwischen 6 und 24 Franken schwankt, wobei die Eingebornen die Wahl haben, die Steuer in Produkten von entsprechendem Wert oder in Form von Arbeit zu entrichten. Außerdem werden die capitas und die bewaffneten Posten, die früher mit der Eintreibung der Arbeitssteuern beauftragt waren, abgeschafft.

Die Militärexpeditionen und die Polizeioperationen werden durch die neue Gesetzgebung genau festgesetzt. Zu beiden darf niemals ein Farbiger verwandt werden. Die Umstände und die Bedingungen, unter denen sie zulässig sind, sind ganz genau aufgezählt, und man hat eine ganze Anzahl von Garantien geschaffen, um den Mißbrauch der bewaffneten Gewalt unmöglich zu machen.

Schließlich wird durch ein Dekret die Intervention der Verwaltung in die Rechtspflege auf den Ausnahmefall des öffentlichen Interesses beschränkt und in Übereinstimmung mit den in Belgien geltenden Bestimmungen geregelt.

Alle von der Untersuchungskommission als dringend bezeichneten Reformen sind also ausgeführt worden. Man ist aber noch weiter gegangen und hat Maßnahmen getroffen, deren Ausführung nicht als sofort wünschenswert bezeichnet worden war.

Durch ein Dekret werden die Häuptlingschaften zu dem Range von Staatsinstitutionen erhoben, die unter der Herrschaft eines legitimen Häuptlings vereint sind und nach den Landesgewohnheiten regiert werden. Die Rechte und die Pflichten des Häuptlings gegenüber seinen Untertanen und gegenüber dem Kongostaate werden genau geregelt, und der Häuptling wird dadurch zum nützlichen Bindeglied zwischen der Verwaltung und der Bevölkerung.

Entsprechend einer andern Anregung der Untersuchungskommission wird die Dauer des Arbeitsvertrags beschränkt, wenn der engagierte Arbeiter weniger als vierzehn Jahre alt ist, und die Rekrutierung der für öffentliche Arbeiten notwendigen Arbeiter gesetzlich festgesetzt.

Weitere Dekrete hat man erlassen, um die Geldzirkulation zu begünstigen, um die Dauer der Staatsvormundschaft über ausgesetzte Kinder von Eingebornen zu verkürzen und um Gewerbeschulen zu errichten.

Die Güter des Staates sind als domaine national erklärt, und ihre Verwaltung ist einem Corps d'administrateurs anvertraut worden, der von den Territorialbeamten unabhängig ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Um die Entwicklung der Privatunternehmungen zu begünstigen, bestimmt ein Dekret, daß jährlich eine Liste der Domanialländereien veröffentlicht werden soll, die zum Verkauf oder zur Verpachtung kommen, und die den Meistbietenden an öffentlichen Terminen zugesprochen werden sollen.

Zum Schluß wird ein Dekret veröffentlicht, das seine Entstehung der persönlichen Initiative des Souveräns verdankt, und worin ein Preis von 200000 Franken ohne Unterschied der Nationalität für den bestimmt wird, der ein Heilmittel gegen die Schlafkrankheit entdeckt, und ein Kredit von 300000 Franken festgesetzt wird, der zur Entdeckung von Mitteln zur Behandlung und zur Prophylaxe dieser Krankheit dienen soll.

Die kurze Aufzählung der Maßnahmen, die die Verwaltung des Kongostaats ergriffen hat, genügt zur Erkenntnis ihrer Bedeutung. Sogar die Times erkennt an, daß sie einen Schritt vorwärts bedeuten. Für jeden unparteiischen Beobachter, der weniger anspruchsvoll ist als das Cityorgan und bei seinen Erwägungen mehr die Schwierigkeiten in Rechnung zieht, die das Problem einer jeden Kolonisation in Afrika bietet, scheinen die neuen Reformen einen bedeutenden Fortschritt in sich zu schließen. Man kann in ihnen den festen Willen des Königs Leopold erkennen, den philanthropischen Bestrebungen unsrer Zeit und den legitimen Interessen des internationalen Handels Rechnung zu tragen. Der Kongostaat hat in den neuen Dekreten seine innere, finanzielle und wirtschaftliche Politik geregelt in einer Weise, die von seinem Pflichtbewußtsein und von seiner Rücksicht auf die Zukunft zeugt. Er hat damit den Beweis von politischer Begabung geliefert und mit seinem Gesetzeswerk für manche andre Kolonialmächte in Afrika fruchtbare Inspirationen geschaffen. Das in Aussicht genommne Eisenbahnnetz im obern Kongogebiete wird hoffentlich unserm Reichstage die Veranlassung geben, die längst gewünschte deutschostafrikanische Zentralbahn zu bewilligen, da diese in Verbindung mit den Kongobahnen sicher eine internationale Bedeutung und eine gesteigerte Rentabilität erlangen würde.

Angesichts der zahlreichen Reformen ist es nicht mehr als recht und billig, dem Kongostaate Zeit zu lassen, und ohne a priori die Aufrichtigkeit seiner Bestrebungen anzuzweifeln die Resultate abzuwarten. Jedenfalls liegt für uns Deutsche bis auf weiteres keine Veranlassung vor, aus der Rolle des abwartenden Zuschauers herauszutreten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG